



Passau, 25. März 2021

Kirchenmusikalische Regelungen während der Coronapandemie vom 8. März bis einschließlich 18. April 2021

Auf Grundlage der Verordnung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) geändert worden ist, und des Gesprächs des Katholischen und Evangelischen Büros mit der Ministerrunde der Bayerischen Staatsregierung am 4. Dezember 2020 (MR) sowie des Katholischen und Evangelischen Büros mit dem Bayerischen Innenminister und dem Bayerischen Staatskanzleichef am 14. Dezember 2020 (KB) ergeben sich für das Bistum Passau folgende kirchenmusikalischen Vorgaben für die Zeit vom 8. März bis einschließlich 18. April 2021:

1. Gemeindegesang

Gemeindegesang ist generell (auch hinsichtlich Akklamationen) untersagt (12. BayIfSMV § 6 Abs. 4), sowohl bei Gottesdiensten im Kirchenraum als auch im Freien.

2. Musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten

Vokal- und Instrumentalensembles (auch Mitglieder von kirchlichen Bläsergruppen) dürfen ohne Unterscheidung zwischen Laienmusikern und Berufsmusikern die Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Die Anzahl der Musizierenden resultiert aus den vorhandenen Platzmöglichkeiten unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 (besser 3) Metern. Die in den aktuellen Hygienekonzepten festgelegten entsprechenden

Kirchenmusik
Domplatz 3
D-94032 Passau

Tel.: 0851 393-5120
Fax: 0851 393-5109

marius.schwemmer@bistum-passau.de
www.kirchenmusik.bistum-passau.de

Vorgaben zum Abstand zwischen Ensemble und Ensembleleiter sowie zum Orgelspieltisch und Gemeinde sind ebenfalls zu beachten. Bei sehr großen Kirchen und Emporen darf trotz umfangreicherer Platzmöglichkeit die Anzahl von 10 Personen pro Vokal- und Instrumentalensemble (insgesamt also max. 20 Ensemblesmusizierende) nicht überschritten werden (KB Nr. 9). Es ist bei der Besetzungstärke jedoch immer nicht nur auf die Platzverhältnisse, sondern auch auf die politische Dimension der Außenwirkung und die Grundintention der 12. BayIfSMV (§ 1 Abs. 1) Rücksicht zu nehmen.

3. Musikalische Mitgestaltung von Beerdigungen

Die musikalische Mitgestaltung von Beerdigungen ist unter Einbehaltung der oben genannten geltenden Regeln für Gottesdienste erlaubt. Dennoch ist es dem Duktus der Verordnung für Bestattungen folgend sowohl in der Kirche als auch auf dem Friedhof zu empfehlen, bestenfalls mit Solisten zu musizieren.

4. Proben und Anspielen vor Gottesdiensten

Regelmäßige Proben sind nach wie vor durch die geltenden Beschränkungen nicht möglich. Es gibt bei den derzeit gültigen Kontaktbeschränkungen auch keine Ausnahmen für bereits Geimpfte. Ausnahmen von der Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Abs. 2 der 12. BayIfSMV sind im nebenberuflichen und ehrenamtlichen kirchenmusikalischen Bereich nicht anwendbar.

Ein Einsingen bzw. Anspielen bzw. Einblasen von bis zu einer Stunde vor dem Gottesdienst zählt zu diesem konkreten Gottesdienst und kann unter den entsprechenden Vorkehrungen stattfinden (KB Nr. 10 nach MR Nr. 9).

5. Maskenpflicht für Musizierende

Die durch die 12. BayIfSMV § 6 Abs. 3 vorgeschriebene FFP2-Maskenpflicht besteht auch für Musizierende am Platz. Zum Singen (Spielen des Blasinstruments) kann die Maske abgenommen werden.

6. Konzerte in Kirchen

Konzerte kirchlicher sowie externer Veranstalter sind in kirchlichen Räumen im Bistum Passau entsprechend der 12. BayIfSMV § 23 Abs. 1 bis mindestens 18. April nicht gestattet.

7. Emporen - und Orgelbenutzung

Die Emporen bleiben außer für den/die Organist/in und evtl. weitere Musizierenden geschlossen. Bei freizugänglicher Empore ist die Orgelempore ebenfalls ausschließlich dem/der Organist/in und ggf. weiteren Musizierenden vorbehalten. Das gleiche gilt für den Raum um eine ebenerdig aufgestellte Orgel.

Werden Orgeln von mehreren Kirchenmusikern/innen gespielt, so sind, um das Infektionsrisiko am Spieltisch zu verringern, die Hände mit medizinischen Desinfektionsmitteln vor dem Spielen mit einer einminütigen Einwirkungszeit zu desinfizieren. Bei einem solchen

Vorgehen kann die Benutzung von Einmalhandschuhen entfallen. Diese Möglichkeit gilt auch für die Bereiche des Unterrichts und Übens.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass alle Handkontaktflächen an Orgeln, also Tastaturen, Registraturen/Manubrien, Schalter (z.B. auch Orgelbank-Höhenverstellung, Notenpult etc.) ausschließlich mit einem mit Wasser oder milder Seifenlauge (z. B. 3 Spritzer Spülmittel auf 0,5 l Wasser) leicht angefeuchteten Tuch zu reinigen sind. Es darf keine Alkohollösung verwendet und Tastaturen dürfen nicht eingesprüht werden, um mögliche Schäden zu vermeiden. Ebenso muss gleich danach die Fläche am besten mit Einmaltüchern oder mit einer Küchenrolle trocken gerieben werden.

8. Bischöfliches Kirchenmusikseminar

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, kann im Rahmen der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung des Bischöflichen Kirchenmusikseminars gemäß der 12. BayIfSMV § 20 Abs. 1 und 4 Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden, sofern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Verordnung trifft. Es gilt das Hygienekonzept des Bischöflichen Kirchenmusikseminars, wobei besonders zu beachten ist, dass

- ein Mindestabstand von 2 Metern durchgehend und zuverlässig eingehalten wird,
- das Lehrpersonal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, Schülerinnen und Schüler eine FFP2-Maske zu tragen haben, wobei diese Pflichten nur dann entfallen können, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt,
- Orgeln wie unter Punkt 7 zu desinfizieren sind sowie
- in geschlossenen Unterrichtsräumen, die kein Kirchenraum sind, alle 20 Minuten für 5 Minuten ein Luftaustausch durch Stoßlüften vorgenommen werden muss.

Für Gruppenunterricht in Aus- und Fortbildung werden Alternativformate angeboten ebenso für Einzelunterricht in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet oder allen anderen Situationen, in denen ein Präsenzunterricht nicht möglich oder erwünscht ist.

9. Missbräuchliche Inanspruchnahme der für Gottesdienste geltenden Regeln

Die Staatsregierung weist darauf hin, dass sie sich bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der für Gottesdienste geltenden Regeln (z. B. im kirchenmusikalischen Bereich „Tarnung“ von Proben als Andachten) ggf. auch restriktive Eingriffe vorbehält bzw. durch die örtlichen Behörden erwartet (MR Nr. 5).

Mit erneut den besten Wünschen v. a. für Ihre Gesundheit und der Bitte um Gottes Segen für diese nach wie vor so herausfordernde Zeit

Diakon KMD Dr.
Marius Schwemmer
Diözesanmusikdirektor